

Az.: 1 C 4/12

Ausfertigung



**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Gemeinde B
vertreten durch den Bürgermeister

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch

- Beklagte -

beigeladen:

prozessbevollmächtigt:

wegen

Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben
"Änderung Bahnübergang Kilometer..... (B.....) der Strecke
....."
hier: Klage

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Pastor aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 10. Oktober 2013

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen einen Planfeststellungsbeschluss der Beklagten, der den Umbau eines Bahnübergangs auf dem Gemeindegebiet der Klägerin zum Gegenstand hat.

- 2 Mit Schreiben vom 7. Oktober 2009 bat die Beklagte die Landesdirektion, für das Bauvorhaben der Beigeladenen, die Änderung des Bahnübergangs bei km..... (B.....), das Anhörungsverfahren für ein Planfeststellungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) durchzuführen. Die Landesdirektion übersandte der Klägerin mit Schreiben vom 17. Dezember 2009 eine Ausfertigung der Planunterlagen und bat, bis zum 15. Februar 2010 zu dem Plan Stellung zu nehmen, soweit ihr Aufgabenbereich berührt werde. Für den Fall, dass private Rechtspositionen (Einwendungen) geltend gemacht werden sollten, wurde darauf hingewiesen, dass diese innerhalb der Frist des § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG zu erheben seien, sofern im Hinblick auf die materielle Präklusion (§ 18a Nr. 7 Satz 4 AEG) beabsich-

tigt sei, eine klagefähige Rechtsposition zu erlangen. Das Schreiben der Landesdirektion wurde der Klägerin ausweislich eines Empfangsbekanntnisses am 22. Dezember 2009 zugestellt.

3 Die Klägerin nahm mit Schreiben vom 1. Februar 2010, bei der Landesdirektion eingegangen am 2. Februar 2010, Stellung und erhob zugleich Einwendungen. Sie sei nicht bereit, die im Erläuterungsbericht dargestellte Kreuzungsvereinbarung mit der Beigeladenen abzuschließen. In den Planfeststellungsunterlagen sei nicht detailliert aufgeführt, welche Signalanlagen für die Umrüstung des Bahnübergangs zum Einsatz kämen, die geplante und „offensichtlich überdimensionierte“ Lösung sei allerdings bekannt. Es werde die Notwendigkeit in Frage gestellt, dass vorhandene Anlagenteile aus Sicherheitsgründen komplett erneuert werden müssten. Mit der kommunalen Straße würden nur noch einige wenige Anwesen erschlossen, weitere Vernetzungen mit anderen Straßen bestünden nicht. Es sei der Klägerin bekannt, dass für das Vorhaben kostengünstigere technische Lösungen existierten. Da im Gemeindegebiet der Klägerin, die ca. 2.100 Einwohner habe und über eine unterdurchschnittliche Steuerkraft verfüge, insgesamt fünf Bahnübergänge mit erheblichen Kosten umgerüstet werden sollten, entstehe selbst bei höchstmöglicher Förderung durch den Gemeindeanteil eine unzumutbare Belastung. Daraus resultiere eine dauerhafte Gefährdung der Aufgabenerfüllung der Klägerin für die Daseinsfürsorge ihrer Bürger. Die Beigeladene sei im Vorfeld mehrfach auf die vorhandene Situation hingewiesen und um Berücksichtigung von Sonderlösungen bei der Planung gebeten worden. Aus den zugesandten Kreuzungsvereinbarungen gehe hervor, dass die Gemeinde künftig auch für den Winterdienst zuständig sein solle. Dies bedeute ein weiteres Abschieben von Kosten und Verantwortung auf die Gemeinde durch die Deutsche Bahn und werde nicht akzeptiert.

4 Die Beigeladene erwiderte mit Schreiben vom 27. Juli 2010 gegenüber der Landesdirektion auf die Stellungnahme der Klägerin. Der Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung sei nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens, sondern eines Verfahrens nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz. Den Planfeststellungsunterlagen könne, insbesondere im Erläuterungsbericht unter Punkt 2.2.5.1 und dem Kreuzungsplan Anlage 4.1, sehr wohl entnommen werden, welche Signalanlagen für die Umrüstung vorgesehen seien. Es kämen zugbediente Lichtzeichenanlagen (gelb/rot) mit

Halbschranken zum Einsatz. Die vorhandenen Anlagenteile seien mit den heute nur noch verwendeten rechnergesteuerten Anlagen nicht kompatibel und könnten deshalb nicht weiterverwendet werden. Die Vorortmontage eines Schaltgestells in das vorhandene Schalthaus würde deutlich mehr Kosten verursachen. Die anzuwendende Art der Sicherung des Bahnübergangs bestimme sich aus den Mindestanforderungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO), welche durch die anerkannten Regeln der Technik, hier insbesondere der Richtlinien 815 und 819.12 präzisiert seien. Der Einsatz von anderen Bahnübergangssicherungen als den geplanten sei danach nicht möglich. Die Ausübung des Winterdienstes sei nicht Bestandteil des Planfeststellungsantrages.

- 5 Das Eisenbahn-Bundesamt erließ am 12. Januar 2012 den angefochtenen Planfeststellungsbeschluss. In diesem wurden die Einwendungen der Klägerin insgesamt zurückgewiesen (A.5.2, S. 18-25). Für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses sei es unschädlich, dass noch keine Kreuzungsvereinbarung nach § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) abgeschlossen worden sei. Grundsätzlich werde im Rahmen der Planfeststellung nicht über die Finanzierung eines Vorhabens entschieden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei die Art der Finanzierung weder Bestandteil der fachplanerischen Abwägung noch Regelungsgegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Es dürfe jedoch zum Zeitpunkt der Planfeststellung nicht ausgeschlossen sein, dass das planfestgestellte Vorhaben auch verwirklicht werde, d. h. es dürften dem Bauvorhaben keine unüberwindlichen finanziellen Schranken entgegenstehen. Für die Planfeststellungsbehörde sei nicht ersichtlich, dass es in den hier zu Grunde zu legenden nächsten 15 Jahren nicht möglich sein werde, den Bahnübergang umzubauen. Den Kreuzungsbeteiligten sei es bis dahin unbenommen, die Kostentragungspflicht auf dem Verwaltungsrechtsweg klären zu lassen. Auch die Beantragung und Bewilligung von Fördermitteln sei in diesem Zeitraum möglich. Die Vorhabens-trägerin könne den Bahnübergang zunächst auch auf eigene Kosten umbauen lassen und anschließend eine gerichtliche Entscheidung über die Kostentragungspflicht herbeiführen. In die fachplanerische Abwägung mit eingestellt werde, dass die Kostenbelastungen, die als Folge der Planfeststellung auf die Klägerin zukämen, eine fremdbestimmte Bindung von Haushaltsmitteln darstellten und Einfluss auf ihre Finanzhoheit nähmen. Ein besonders hoher Stellenwert sei diesem Belang allerdings nicht einzuräumen. Die Kostenlastverteilung zu Ungunsten der Klägerin stehe in einem ange-

messenen Verhältnis zur Notwendigkeit und zur Bedeutung des Vorhabens. Auch würden dadurch keine konkreten Vorhaben der Klägerin, die sie im Zuge ihrer Planungshoheit zu verwirklichen beabsichtige, unmöglich gemacht oder nachhaltig beeinträchtigt. Die Klägerin habe hierfür auch nichts vorgetragen. Auf die Klägerin werde für den Bahnübergang voraussichtlich ein Betrag von 175.475,14 € entfallen. Sie habe die Möglichkeit, einen Zuschuss von 90% der Kosten nach dem Gemeindeverkehrswegefinanzierungsgesetz (GVFG) in Verbindung mit Förderrichtlinien des Freistaats Sachsen zu beantragen, so dass sie lediglich 10% und den auf sie entfallenden Anteil der Verwaltungskostenpauschale zu tragen habe. Dies sei angesichts der mit dem Vorhaben einhergehenden Erhöhung der Sicherheit und Verbesserung der Leichtigkeit des Verkehrs auf der kommunalen Straße auch zumutbar. Die Sicherheit und Abwicklung des Verkehrs sei höher zu bewerten als das Einsparungsinteresse der Klägerin. Dies gelte umso mehr, als die Klägerin es unterlassen habe darzulegen, welche konkreten Planungen beeinträchtigt oder nachhaltig gestört werden könnten, auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass im Gemeindegebiet der Klägerin fünf Bahnübergänge umzubauen seien. Im Planfeststellungsbeschluss sei auch nicht über die Übertragung der Ausübung des Winterdienstes zu entscheiden. Im Hinblick auf die anzuwendende Art der Sicherung des Bahnübergangs sei die Planung bereits unter der Maßgabe erfolgt, die nach dem Regelwerk möglichen Öffnungsklauseln anzuwenden und sich auch tatsächlich auf die Mindestanforderungen zu beschränken. An der Bahnübergangssicherungsanlage selbst lasse das Regelwerk unter Beachtung der Streckengeschwindigkeit und der straßenverkehrlichen Nutzung keine weiteren Einschränkungen zu. Gemäß § 11 Abs. 6 Satz 2 EBO sollten weder Blinklichter noch Blinklichter mit Halbschranken (wie von der Klägerin gefordert) verwendet werden. Die der Planfeststellung zugrunde liegende Planung entspreche diesen gesetzlichen Vorgaben. Der Planung könne auch entnommen werden, welche Signalanlage für die Umrüstung des Bahnübergangs zum Einsatz komme. Die Beigeladene habe im Verfahren plausibel dargestellt, dass die vorhandenen Anlagenteile mit den heute nur noch verfügbaren rechnergesteuerten Anlagen nicht kompatibel und deshalb nicht weiterzuverwenden seien. Soweit es sich bei der Stellungnahme der Klägerin um Einwendungen handeln solle, seien diese präkludiert. Die Klägerin habe in ihrer fristgemäß vorgebrachten Stellungnahme versäumt, substantiiert darzulegen, welche Rechtsgüter sie als gefährdet ansehe, wobei diese Rechtsgüter zu bezeichnen und die befürchteten Beeinträchtigungen darzulegen seien. Das Vorbringen müsse so konkret sein, dass die

Planfeststellungsbehörde erkennen könne, in welcher Weise sie bestimmte Belange einer näheren Untersuchung unterziehen solle. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müsse eine Gemeinde, die eine Verletzung der kommunalen Planungshoheit geltend mache, darlegen, welche Pläne berührt seien, welchen Inhalt diese hätten, in welchem Stadium sie sich befänden und worin die möglichen Konflikte lägen. Auch eine Verletzung der Finanzhoheit habe die Klägerin nicht substantiiert geltend gemacht, da eine unzumutbare finanzielle Belastung lediglich behauptet, aber nicht näher dargelegt worden sei.

6 Der Planfeststellungsbeschluss wurde der Klägerin am 18. Januar 2010 zugestellt.

7 Die Klägerin hat am 16. Februar 2012 Klage erhoben und vorgetragen, dass die Umrüstung des Erscheinungsbildes der Signalanlagen zwischen den Beteiligten unstrittig sei. Streit bestehe lediglich darüber, ob die Baumaßnahme hinsichtlich der gewählten Komplettumrüstung kostengünstiger und damit auch billiger für die Gemeinde hätte geplant werden müssen, und ob die Maßnahme zu einer Rationalisierung bei der Fernüberwachung führe. Des Weiteren sei zwischen den Beteiligten streitig, inwieweit die finanzielle Überforderung der Gemeinde im Planfeststellungsverfahren hätte umfassender berücksichtigt werden müssen. Die Klägerin sei durch das Planfeststellungsverfahren in ihren Rechten verletzt. Es werde in ihre Finanzhoheit und in ihre Planungshoheit eingegriffen. Bei dem Umbau handele es sich zumindest teilweise um eine Rationalisierungsmaßnahme, da Stellwerke in B..... eingespart würden. Die Beklagte habe auch übersehen, dass ein Änderungsverlangen nur dann bestehe, wenn es die Sicherheit oder die Abwicklung des Verkehrs unter Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung erfordere. Die Verkehrsentwicklung sei aber wie auch die Entwicklung des Bahnverkehrs rückläufig. Die Regelung des § 11 Abs. 6 EBO sei eindeutig eine Soll-Vorschrift. Es gebe hinsichtlich des Bahnübergangs auch weitere kostengünstigere Lösungen. Die Klägerin habe ein Kostenangebot einer Firma mit Eisenbahnzulassung eingeholt. Die Umrüstung würde danach mit ca. 40.000 bis 50.000 € nur einen Bruchteil der Kosten verursachen, die durch die Planung im angefochtenen Planfeststellungsbeschluss entstünden. Es sei auch die finanzielle Situation der Gemeinde zu überprüfen. Belange, die sich der Planfeststellungsbehörde aufdrängen müssten, dürften nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht als abwegig behandelt werden. Der Beklagten habe sich ein fehlendes Leistungsvermögen

der Klägerin ohne Weiteres aufdrängen müssen, da auf deren Gemeindegebiet fünf Bahnübergänge umgerüstet werden müssten und sie weniger als 2.100 Einwohner bei einer unterdurchschnittlichen Steuerkraft in einer strukturschwachen Region habe. Dazu habe die Klägerin ein überdimensioniertes Straßennetz bei erheblicher Höhenlage und müsse öffentliche Einrichtungen wie Schulen und Kindertagesstätten vorhalten. Der Verweis auf die Fördermöglichkeiten gehe dabei fehl, weil diese nicht zu 100% existierten, wobei schon die Planungskosten in Höhe von rund 80.000 € nicht förderfähig seien. Bei fünf Bahnübergängen würde sich ein Kostenanteil der Klägerin von rund 160.000 € ergeben, der zu einer Erhöhung der Pro-Kopf-Verschuldung von derzeit rund 250 € um rund 80 € führte. Darüber hinauswürden 2012 und in den Folgejahren dringende Straßenbaumaßnahmen und andere Maßnahmen nötig, die bereits jetzt kreditiert werden müssten, so dass mit Einstellung der Maßnahme aus dem angefochtenen Planfeststellungsbeschluss die Finanzhoheit der Klägerin und damit auch das Selbstverwaltungsrecht auf Null reduziert würde.

8 Die Klägerin beantragt,

den Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes für das Vorhaben
Änderung Bahnübergang Bahn-km..... (B.....),
..... - B..... vom 12. Januar 2012 aufzuheben.

9 Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

10 Die Klage sei bereits unzulässig, soweit die Klägerin sich gegen die Kostenverteilung wende. Der Planfeststellungsbeschluss treffe keine hierzu keine Entscheidung, vielmehr sei diese einem späteren kreuzungsrechtlichen Verfahren vorbehalten. Soweit die Klägerin geltend mache, der Planfeststellungsbeschluss habe ihre Finanzhoheit als Belang nicht ausreichend berücksichtigt, sei sie präkludiert. Die Beklagte habe sich lediglich von Amts wegen mit möglichen eigenen Rechten der Klägerin auseinandergesetzt, da diese solche nicht geltend gemacht habe. Die Stellungnahme der Klägerin enthalte bezogen auf das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht weder zur Planungshoheit noch zur Finanzhoheit eine substantiierte Darstellung. Eine unzumutbare finanzielle Belastung sei lediglich behauptet, aber nicht näher dargelegt worden. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss leide nicht an Abwägungsmängeln und verletzte

die Klägerin nicht in ihren Rechten. Die Beklagte habe im Planfeststellungsverfahren auch die gemeindliche Finanzhoheit der Klägerin in die Abwägung einbezogen. Im Interesse der zwingend zu gewährleistenden Sicherheit des Eisenbahn- und Straßenverkehrs hätten die Belange der Klägerin jedoch in der Abwägung zurücktreten müssen. Die Planung sei auf das Notwendigste beschränkt und die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet worden. Die von der Klägerin gewünschte technische Lösung würde einen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 AEG i. V. m. § 2 Abs. 1 EBO darstellen, da sie nicht den anerkannten Regeln der Technik und den Anforderungen an die Sicherheit und Ordnung entspreche. Die Planung der Beigeladenen sei dagegen rechtmäßig, so dass die Beklagte nicht befugt gewesen sei, diese abzulehnen. Dass die von der Klägerin gewünschte Lösung auf zweigleisigen Strecken nicht zulässig sei, gelte auch bei Berücksichtigung des schwachen Verkehrs. Die örtlichen Verhältnisse seien bei der Planung auch berücksichtigt worden. Auf mehrgleisigen Strecken müsse sichergestellt werden, dass bei Zugbegegnungen die Halbschranken geschlossen bleiben, bis auch der Gegenzug den Bahnübergang verlassen hat. Dies werde durch die Programmierung der Vorlaufzeit erreicht. Die von der Klägerin gewünschte Lösung könne dies nicht leisten, vielmehr werde mit dieser nur das äußere Erscheinungsbild der Anlage an die EBO angepasst. Die Funktionsweise unterscheide sich jedoch. Für die Umrüstung alter DDR-Anlagen auf Blinklichter nach Altbauart der alten Bundesländer gebe es keine Zulassung. Sie würde auch dem gesetzgeberischen Ziel nach einer einheitlichen Signalisierung im Straßenverkehr widersprechen.

11 Die Beigeladene beantragt ebenfalls,

die Klage abzuweisen.

12 Die Anfechtungsklage sei bereits unzulässig, weil es an der Möglichkeit fehle, dass die Klägerin in einem subjektiv-öffentlichen Recht verletzt sein könne. Die gemeindliche Planungshoheit als Teil der Selbstverwaltungsgarantie vermittele zwar eine wehrfähige, in die Abwägung einzubeziehende Rechtsposition gegen fremde Fachplanungen auf dem eigenen Gemeindegebiet. Durch die Planung der Beigeladenen und den Planfeststellungsbeschluss der Beklagten würden jedoch weder wesentliche Teile des Gemeindegebiets der Klägerin der gemeindeeigenen Planung entzogen noch hinreichend gesicherte Planungen der Gemeinde unmöglich gemacht oder die Funktionsfä-

higkeit gemeindlicher Einrichtungen beeinträchtigt. Die Möglichkeit einer Verletzung der kommunalen Finanzhoheit sei ausgeschlossen, weil die Beigeladene verpflichtet gewesen sei, die streitgegenständliche Planung vorzunehmen und der Klägerin nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der Einwand der mangelnden eigenen finanziellen Ausstattung abgeschnitten sei. In der Planfeststellung sei auch nicht über die Finanzierung des Vorhabens entschieden worden, so dass keine Verletzung der kommunalen Finanzhoheit vorliegen könne. Die Klägerin habe nicht substantiiert vorgetragen, dass sie in ihrer Selbstverwaltungsgarantie verletzt sein könnte. Die Klägerin sei mit ihrem Vortrag auch präkludiert, da sie erst im gerichtlichen Verfahren eine Verletzung der kommunalen Finanzhoheit behauptet habe. In ihrer Stellungnahme/Einwendung vom 1. Februar 2010 habe sie lediglich eine unzumutbare finanzielle Belastung geltend gemacht. Eine Verletzung der kommunalen Finanzhoheit werde mit keinem Wort erwähnt, die „unzumutbare Belastung“ sei unsubstantiiert geblieben und die Klägerin habe dabei unzulässigerweise auf fünf Bahnübergänge abgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss sei auch rechtmäßig. Eine Planrechtfertigung sei gegeben, und die Beklagte habe die für und gegen den Plan sprechenden öffentlichen und privaten Belange rechtlich einwandfrei abgewogen. Sie habe dabei auch die aus dem Eisenbahnkreuzungsgesetz folgende Kostenbelastung der Klägerin in ihre Abwägung eingestellt, obwohl sie nach Auffassung der Beigeladenen hierzu rechtlich nicht verpflichtet gewesen sei. Die Klägerin könne auch keinen Abwägungsmangel dahingehend geltend machen, dass eine kostengünstigere technische Lösung existiere, da im Planfeststellungsbeschluss weder über die Finanzierung noch über die Kostentragung der Klägerin entschieden worden sei. Das Fachplanungsrecht gehe insoweit grundsätzlich davon aus, dass der Vorhabenträger die Kosten der Realisierung trage. Selbst wenn man dies anders sehe und damit über einen Umweg doch die Finanzierungsfragen in den Anfechtungsprozess gegen den Planfeststellungsbeschluss Einzug halten lasse, sei ein Abwägungsmangel nicht erkennbar, da es keine zugelassene, kostengünstigere technische Alternative gebe. Bei der vorliegenden Konstellation handele es sich um „den“ Standardfall aus dem Blinklichtprogramm. Zu einem vergleichbaren Vorhaben habe das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern ausgeführt, dass ein kostengünstigeres Verfahren nicht ersichtlich sei. An dieser Situation habe sich nichts geändert.

- 13 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten (1 Band) sowie den Verwaltungsvorgang der Beklagten (3 Ordner) verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

- 14 Die zulässige Klage ist unbegründet.
- 15 Die Klägerin wendet sich gegen einen Planfeststellungsbeschluss der Beklagten, der den Umbau eines Bahnübergangs auf dem Gemeindegebiet der Klägerin betrifft.
- 16 Die Klage ist zulässig, insbesondere ist die Klägerin gemäß § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt, da sie geltend machen kann, durch den angefochtenen Planfeststellungsbeschluss in ihren Rechten verletzt zu sein und die Verletzung eigener Rechte auf der Grundlage des Klagevorbringens jedenfalls möglich erscheint. Diese Möglichkeit wäre nur dann auszuschließen, wenn offensichtlich und nach keiner Betrachtungsweise subjektive Rechte der Klägerin verletzt sein könnten (vgl. BVerwG, Urt. v. 10. Oktober 2012 - 6 C 36.11 -, juris Rn. 17 m. w. N.; st. Rspr.) Dies ist hier jedoch nicht der Fall.
- 17 Die Planungshoheit einer Gemeinde, die Ausfluss des durch Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 82 Abs. 2, 84 Abs. 1 SächsVerf gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltungsrechts ist, wird nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich der Senat anschließt, durch eine eisenbahnrechtliche Fachplanung nach § 18 AEG nur unter besonderen Voraussetzungen berührt. Solche liegen etwa dann vor, wenn der Gemeinde infolge einer überörtlichen Entscheidung oder Planung die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben unmöglich gemacht oder in konkreter Weise erheblich erschwert wird oder wenn das jeweilige Vorhaben hinreichend konkrete gemeindliche Planungen nachhaltig beeinträchtigt. Darüber hinaus sind die Gemeinden unabhängig von einer Beeinträchtigung ihrer Planungshoheit auch gegenüber solchen Planungen und Maßnahmen überörtlicher Verwaltungsträger rechtlich geschützt, die das Gemeindegebiet oder Teile hiervon nachhaltig betreffen und die Entwicklung der Gemeinde beeinflussen (BVerwG, Urt. v. 10. Dezember 2008 - 9 A 19.08 -, juris Rn. 28 m. w. N.; Senatsurt. v. 13. Dezember 2012 - 1 C 12/09 -, juris Rn. 24).

- 18 Im vorliegenden Fall erscheint es jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass die von der Planung der Beigeladenen für die Klägerin ausgelösten Kosten eine Verletzung der kommunalen Finanzhoheit begründen könnte, da Haushaltsmittel der Klägerin gebunden werden und dieser nicht mehr zur Erfüllung anderer Aufgaben zur Verfügung stehen. Dem steht nicht entgegen, dass die Beigeladene verpflichtet gewesen ist, die streitgegenständliche Planung vorzunehmen und die Klägerin sich im vorliegenden Rechtsstreit nicht auf eine mangelhafte finanzielle Ausstattung berufen kann. Denn anders als in Verfahren nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, in dem eine Berufung auf die kommunale Finanzhoheit zur Abwehr eines Kostenerstattungsanspruchs nach § 13 Abs. 1 EKrG nicht möglich sein dürfte (vgl. OVG M-V, Urt. v. 12. September 2012 - 1 L 62/08 -, juris Rn. 47), kann eine Gemeinde bei der Anfechtung des Planfeststellungsbeschlusses geltend machen, dass die für sie als Folge der Planfeststellung entstehenden Kostenbelastungen nicht oder fehlerhaft in die fachplanerische Abwägung eingestellt worden sind (vgl. VGH BW, Urt. v. 7. Dezember 1995 - 5 S 152/95 -, juris Leitsatz 3) und sie dadurch in ihrer Finanzhoheit verletzt ist. Diese Möglichkeit folgt nach Auffassung des Senats gerade aus dem Umstand, dass der entsprechende Einwand in einem - der Planfeststellung nachgelagerten - kreuzungsrechtlichen Erstattungsrechtsstreit von der Gemeinde nicht mehr geltend gemacht werden kann. Führt die durch die Fachplanung verursachte Bindung von Haushaltsmitteln der Gemeinde dazu, dass sie - so das Klagevorbringen - ihre eigenen Aufgaben nicht mehr erfüllen kann, ist eine Verletzung von Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 82 Abs. 2, 84 Abs. 1 SächsVerf nicht von vorneherein ausgeschlossen. Zuletzt spricht auch der Umstand, dass der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg die Klagebefugnis einer Gemeinde gegen einen eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsbeschluss bejaht hat (Urt. v. 7. Dezember 1995 a. a. O.), gegen die Annahme, eine Verletzung der Klägerin in eigenen Rechten sei offensichtlich und nach jeder Betrachtungsweise ausgeschlossen.
- 19 Die Klage ist jedoch unbegründet.
- 20 Die Klägerin muss sich zunächst einen Einwendungsausschluss entgegenhalten lassen, soweit sie mit der Klage eine Verletzung ihrer Planungs- und Finanzhoheit geltend gemacht hat.

- 21 Gemäß § 18a Nr. 7 Satz 1 AEG i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG sind Einwendungen gegen den Plan nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen. Die Vorschrift bestimmt eine materielle Verwirkung, die sich auch auf das nachfolgende gerichtliche Verfahren erstreckt. Die allen Betroffenen mit dem Einwendungsausschluss auferlegte Mitwirkungslast gilt uneingeschränkt auch für eine Gemeinde, die - wie vorliegend die Klägerin - im Planfeststellungsverfahren als Behörde und damit als Trägerin öffentlicher Belange gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG zur Stellungnahme aufgefordert worden ist. Sobald ein Träger öffentlicher Belange durch das Vorhaben zugleich in eigenen Rechten betroffen ist und sich die Möglichkeit offenhalten will, diese Rechte später im Klagewege geltend zu machen, muss er im Rahmen der Betroffenenbeteiligung frist- und formgerecht Einwendungen erheben (vgl. BVerwG, Urt. v. 9. Februar 2005 - 9 A 62.03 -, juris Rn. 33 m. w. N.). Insoweit ist es zunächst erforderlich, dass das Vorbringen der Gemeinde eindeutig als „Einwendung“ und nicht als „Stellungnahme“ eines Trägers öffentlicher Belange zu verstehen ist (vgl. ThürOVG, Urt. v. 19. Mai 2010 - 1 O 7/09 -, juris Rn. 29). Eine rechtswahrende Einwendung muss ferner erkennen lassen, in welcher Hinsicht Bedenken gegen die in Aussicht genommene Planung - aus der Sicht des Einwenders - bestehen und deshalb so konkret sein, dass die Planfeststellungsbehörde erkennen kann, in welcher Weise sie bestimmte Belange einer näheren Untersuchung unterziehen soll (BVerwG a. a. O., Rn. 37 m. w. N.).
- 22 Dem Schreiben der Klägerin vom 1. Februar 2010 an die damalige Landesdirektion ist zu entnehmen, dass dieses nicht nur eine behördliche Stellungnahme enthielt, sondern dass damit auch Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden sollten; hiergegen bestehen auch keine Bedenken (vgl. BVerwG a. a. O., Rn. 33 a. E.). Im Hinblick auf die Verletzung der Planungshoheit wird eine solche im Einwendungsschreiben weder ausdrücklich geltend gemacht noch lässt sich dem Schreiben ein Bezug zu einer konkreten gemeindlichen Planung entnehmen. Auch eine Verletzung der Finanzhoheit hat die Klägerin nicht ausdrücklich gerügt, sondern ausgeführt, dass sie eine Gemeinde mit ca. 2.100 Einwohnern sei und über eine unterdurchschnittliche Steuerkraft verfüge. Da auf ihrem Gemeindegebiet insgesamt fünf Bahnübergänge mit erheblichen Kosten umgerüstet werden sollten, entstehe selbst bei höchstmöglicher Förderung durch den Gemeindeanteil eine unzumutbare Belastung, was eine dauerhafte Gefährdung der Aufgabenerfüllung der Klägerin für die Daseinsfürsorge ihrer Bürger zum Ergebnis habe. Dieser Vortrag lässt zwar noch erkennen, dass sich die

Einwendung gegen die der Klägerin durch die Planung entstehenden Kostenbelastungen richtet, sie genügt aber nicht mehr den Anforderungen, die an die Substantiierung einer Einwendung zu stellen sind. Dies folgt zunächst daraus, dass die Einwendung der Klägerin sich auf die Umrüstung von fünf Bahnübergängen auf ihrem Gemeindegebiet bezieht, wogegen der angefochtene Planfeststellungsbeschluss nur eine solche Anlage zum Gegenstand hat. Die Klägerin hat mit der Einwendung auch nur pauschal eine dauerhafte Gefährdung der „Aufgabenerfüllung der Gemeinde für die Daseinsvorsorge ihrer Bürger“ behauptet und in keiner Weise dargelegt, welche konkrete(n) Aufgabe(n) durch die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln für die Planung der Beigeladenen gefährdet sein könnte(n).

- 23 Selbst wenn aber in Bezug auf die geltend gemachte Verletzung der kommunalen Finanzhoheit nicht von einer Präklusionswirkung ausgegangen würde, läge der geltend gemachte Abwägungsmangel nicht vor, denn der angefochtene Planfeststellungsbeschluss hat ausdrücklich aus dem Blickwinkel der gemeindlichen Finanzhoheit die Kostenbelastungen, die auf die Klägerin zukommen, in die fachplanerische Abwägung mit eingestellt. Auf Seite 21 des angefochtenen Planfeststellungsbeschlusses wird ausgeführt, dass durch das planfestgestellte Vorhaben für die Klägerin voraussichtlich Kosten in Höhe von 175.475,14 € entstehen werden, wobei diese die Möglichkeit habe, einen Zuschuss von 90% der Kosten nach dem Gemeindeverkehrswegefinanzierungsgesetz in Verbindung mit Förderrichtlinien des Freistaates Sachsen zu erhalten.
- 24 Zuletzt könnte der von der Klägerin behauptete Abwägungsmangel aber auch deshalb nicht zu einer Aufhebung des angefochtenen Planfeststellungsbeschlusses führen, weil er nicht erheblich wäre. Gemäß § 18e Abs. 6 Satz 1 AEG sind Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Vorliegend fehlt es bereits an der Offensichtlichkeit des von der Klägerin behaupteten Mangels. Offensichtlich ist ein Mangel, wenn er auf objektiv feststellbaren Umständen beruht und ohne Ausforschung der Entscheidungsträger über deren Planungsvorstellungen für den Rechtsanwender erkennbar ist (BVerwG, Urteil vom 11. April 2013 - 4 CN 2.12 -, juris Rn. 9 m. w. N.). Dies ist in Bezug auf die von der Klägerin mit der Einwendung nur vage geltend gemachte „Aufgabenerfüllung für die Daseinsvorsorge ihrer Bürger“ nicht der Fall.

- 25 Soweit die Klägerin geltend gemacht hat, dass es anstelle der planfestgestellten Anlage eine kostengünstigere Lösung gegeben hätte, ist sie mit dieser Einwendung zwar nicht präkludiert. Allerdings handelt es sich insoweit um einen Belang, der von der Beklagten nicht in die Abwägung eingestellt werden musste, weil die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung der Bahnanlage dem Vorhabenträger obliegt und der Planfeststellungsbeschluss zur Finanzierung des Vorhabens keine Entscheidung trifft. Auf Seite 19 f. des angefochtenen Planfeststellungsbeschlusses wird zutreffend ausgeführt, dass die Art der Finanzierung weder Bestandteil der fachplanerischen Abwägung noch Regelungsgegenstand ist und zum Zeitpunkt der Planfeststellung lediglich nicht ausgeschlossen sein dürfe, dass das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht werde. Für die Planfeststellungsbehörde sei nicht ersichtlich, dass es in den nächsten 15 Jahren nicht möglich sein werde, den planfestgestellten Bahnübergang zu bauen. Anhaltspunkte, die gegen diese Annahme der Beklagten sprechen, hat auch die Klägerin nicht vorgetragen.
- 26 Zuletzt ist aber auch dann, wenn davon ausgegangen würde, dass die Klägerin das Vorliegen einer kostengünstigeren Variante nicht erst in einem anschließenden kreuzungsrechtlichen Rechtsstreit, sondern bereits im Rahmen der Anfechtung des Planfeststellungsbeschlusses geltend machen könnte, nichts dafür ersichtlich, dass es eine kostengünstigere Lösung tatsächlich gibt und die von der Klägerin gewünschte Variante zulässig ist. Das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern (Urt. v. 12. September 2012 - 1 L 62/08 -, juris Rn. 42) hat dies in einem Rechtsstreit, dem unstreitig ein identischer Sachverhalt zu Grunde lag, verneint.
- 27 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 162 Abs. 3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind erstattungsfähig, weil diese einen Sachantrag gestellt und sich somit einem eigenen Kostenrisiko ausgesetzt hat (§ 154 Abs. 3 VwGO).
- 28 Die Revision war nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Dr. Pastor

Beschluss

Der Streitwert wird auf 40.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Dr. Pastor

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Schika
Justizobersekretärin*